

Stefan Marti
Leiter Soziales + Gesellschaft
direkt 044 835 82 08
stefan.marti@dietlikon.org

Protokollauszug vom 14.01.2020

- 14 13.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
13.14 Prämienverbilligung Krankenkasse (IPV)

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG); Revision; Stellungnahme

a. Ausgangslage

Regierungsrätin Natalie Rickli, Vorsteherin der Gesundheitsdirektion, lud die Gemeinden mit Schreiben vom 02.12.2019 ein, zur «Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG; Schnittstelle SVA – Gemeinden betreffend IPV)» Stellung zu nehmen. Die Frist endet am 31. Januar 2019.

Anlass für die neue Verordnung ist das neue EG KVG vom 29.04.2019, mit welchem ein modifiziertes, bedarfsorientiertes Prämienverbilligungssystem eingeführt wird. Mit Inkraftsetzung des neuen Systems wird nur noch die SVA für die Durchführung der Prämienverbilligung zuständig sein. Das bedeutet, dass die Gemeinden ab 2020 davon befreit sind, der SVA die Personalien und steuerbaren Einkommen der Einwohnerinnen und Einwohner zu melden, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Nebst der Informationspflicht gemäss § 2 VEG KVG sind die Gemeinden jedoch weiterhin verpflichtet, nachträgliche IPV-Gesuche und Nachmeldungen an die SVA weiterzuleiten, soweit es um die IPV-Anspruchsjahre 2020 und früher geht.

Die Stellungnahmen der Sozialkonferenz Kanton Zürich vom 13. Dezember 2019 sowie des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2019 liegen vor.

b. Vernehmlassung

Grundsätzliches / Allgemeine Anträge / Bemerkungen

Die Umsetzung des neuen EG KVG wird den Vollzug der Prämienverbilligung im Rahmen der Sozialhilfe weiter differenzieren, was zu einer administrativen Mehrbelastung der Sozialhilfestellen führen wird. Für eine seriöse Analyse, welche Herausforderungen und Auswirkungen die konkreten Regelungen für die Sozialhilfestellen im Detail mit sich bringen werden, genügt die kurze Vernehmlassungsfrist bis Ende Januar 2020 nicht. Dies vor allem auch aufgrund der offenen Ausgangslage, wie der angestrebte elektronische Datenaustausch zwischen den Gemeinden und der SVA umgesetzt werden wird.

Der Mehraufwand, welcher durch die Verkomplizierung des PV-Vollzugs entsteht, wird zum grössten Teil bei der SVA liegen. Jedoch wird die SVA nicht ausschliessliche Ansprechpartnerin für Fragen der Bevölkerung zur IPV sein, wie dies im RRB 2019-0877, Ziff. 2.3, vom 25. September 2019 beschrieben wird. Personen, die sich an der Anspruchsgrenze bewegen, werden die Sozialhilfestellen diesbezüglich ebenfalls mehr beschäftigen als heute. Die neuen, äusserst komplexen Bestimmungen werden Auswirkungen auf die Praxis haben, die aus heutiger Sicht noch nicht abgeschätzt werden können.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG); Revision; Stellungnahme

Weiter hält der Regierungsrat fest, dass die Gemeinden für den Vollzug der IPV ab dem Anspruchsjahr 2021 weitgehend vom administrativen Aufwand entlastet seien (vgl. RRB 2019-0877, Ziff. 2.3). Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfestellen und der SVA (z.B. Antragstellung und Sicherstellung des Datenaustausches) wird mit den aktuell vorgesehenen Abläufen das Gegenteil der Fall sein.

Die neuen, komplizierten, technischen Abläufe werden viele Anspruchsberechtigte überfordern, was sich sowohl auf die SVA als auch auf die Sozialhilfestellen auswirken wird.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist für eine seriöse und differenzierte Analyse der einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs wesentlich mehr Zeit nötig. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmungen auf die betroffenen Personen und Sozialhilfestellen können mit dem aktuell vorgeschlagenen, zeitlichen Fahrplan viel zu wenig abgeschätzt und geplant werden.

ANTRAG:

Die Gemeinde Dietlikon beantragt, dass die VEG KVG nicht vor dem 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt bzw. angewendet wird. Vor Inkraftsetzung der VEG KVG sollten die Resultate aus den Teilprojekten „Aufgabenteilung“ und vor allem „Elektronische Schnittstelle“ – auch für die Sozialhilfestellen – praxistauglich berücksichtigt worden sein.

Die Einführung des neuen EG KVG per Anspruchsjahr 2021 ist aus Sicht der Gemeinde Dietlikon zu ambitioniert. Die Einführung per 1. Januar 2022 scheint realistischer zu sein. Wie oben erwähnt, ist die Umsetzung des Informationsaustausches anspruchsvoll. Dies wird die Entwicklung und Programmierung von Schnittstellen im Bereich der Informatik und auch ein erheblicher Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden der Sozialhilfestellen und nicht nur jener der SVA, auslösen. Die Gemeinde Dietlikon beantragt, dass die Gesundheitsdirektion (z.B. durch die SVA Zürich) kostenlose Informationsanlässe und Schulungen für die Gemeinden (frühzeitig) vor Einführung des neuen Systems anbietet. Zudem beantragen wir, dass die zusätzlichen Aufwendungen der Sozialhilfestellen durch die Gesundheitsdirektion getragen werden.

Der bisherige Leitfaden der Gesundheitsdirektion zur KVG-Abrechnung wird aufgrund des neuen EG KVG einer Revision unterzogen werden müssen. Wir erwarten, dass der neue Leitfaden zur KVG-Abrechnung für die Sozialhilfe spätestens bis Ende November vor Einführung des neuen Systems vorliegt.

Die Gemeinde Dietlikon begrüsst, dass Sozialhilfebeziehende – während der Periode des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe – von der definitiven Berechnung der Prämienverbilligung ausgenommen sind und damit für diese Periode keine Rückforderungen entstehen werden.

Zu den Abschnitten 1 bis 4 der Verordnung hat die Gemeinde Dietlikon – mit Ausnahme des oben erwähnten Mehraufwandes, den es auch für die Sozialhilfestellen geben wird, und dem Umstand, dass die komplizierten, technischen Abläufe viele Anspruchsberechtigte überfordern werden – keine Bemerkungen. Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf einzelne Paragraphen der Abschnitte 5 bis 7 der Verordnung.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG); Revision; Stellungnahme

§ 48. HÖHE DES ANSPRUCHS (BEI ERGÄNZUNGSLEISTUNGSBEZIEHENDEN)

Die Gemeinde Dietlikon ist mit den vorgeschlagenen Regelungen des Vollzugs der Prämienverbilligung bei den Ergänzungsleistungen einverstanden. Die Änderungen bei der Höhe der Prämienverbilligung ergeben sich aufgrund der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, welches per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wird.

§ 49. BEANTRAGUNG VON PRÄMIENVERBILLIGUNG

Die Gemeinde Dietlikon ist damit einverstanden, dass neu alle Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen müssen. Nur so können die Bestimmungen des neuen § 15 EG KVG und der neu eingeführte § 15a des Sozialhilfegesetzes umgesetzt werden.

Damit diese neue Regelung effizient umgesetzt werden kann, muss die Antragsstellung durch die Gemeinde auf einfache und schnelle Weise möglich sein. Dies sollte auf elektronischem Weg mit einer Schnittstelle zwischen der SVA und den Gemeinden realisiert werden.

§ 50. INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN SVA UND GEMEINDE

Absatz 1:

Die Gemeinde Dietlikon begrüsst die Regelung, wonach für die Dauer des Sozialhilfebezugs einer Person keine definitive Bestimmung der Prämienverbilligung erfolgt. Daraus ergibt sich, dass die SVA über den Beginn und das Ende des Sozialhilfebezugs jeder Person informiert sein muss. Der Verordnungstext verwendet dazu den Begriff «Beginn und Ende der Phasen». Gemeint ist wohl Beginn (konkreter Monat) und Ende (konkreter Monat) des Sozialhilfebezugs. Im Kontext der Sozialhilfe ist der Begriff «Phase» nicht gebräuchlich, was zu Missverständnissen führen kann. In der Sozialhilfe wird oft vom «Beginn bzw. Ende einer Unterstützungsperiode» gesprochen. Die Gemeinde Dietlikon regt an, den Begriff «Phase» zu überdenken und allenfalls durch den Begriff «Unterstützungsperiode» zu ersetzen. In § 52 des Entwurfes wird der Begriff «Phasen» nochmals verwendet. Auch hier regen wir an, dieses Wort durch einen präziseren Begriff zu ersetzen.

Absatz 2:

Die Information der SVA an die Gemeinde über die Höhe der Prämienverbilligung der Person hat auf einfache und effiziente Weise innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Nur wenn die Information innerhalb von 14 Tagen nach der Antragsstellung erfolgt, können die Gemeinden die korrekte Umsetzung von § 15 EG KVG und § 15a SHG gewährleisten. Die Gemeinde Dietlikon schlägt daher vor, dass die Frist von 14 Tagen in § 50 Abs. 2 der Verordnung aufgenommen wird.

Absatz 3:

Die Gemeinde Dietlikon ist damit einverstanden, dass der zukünftige Datenaustausch zwischen der SVA und den Gemeinden primär elektronisch erfolgt. Da die neuen Regelungen bereits ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden sollen, besteht ein grosser Zeitdruck bei der Erarbeitung der Lösungen für den elektronischen Datenaustausch. Wie bereits erwähnt, halten wir diesen Zeitplan für zu ambitiös. Gestützt auf die Erfahrungen in anderen, ähnlichen Projekten ist eine Einführung des Datenaustausches per 1. Januar 2022 realistischer.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG); Revision; Stellungnahme

Die Gemeinde Dietlikon erwartet von der Gesundheitsdirektion und der SVA eine rasche Klärung der technischen Modalitäten unter Einbezug von Fachpersonen aus den Gemeinden, damit möglichst schnell auch die wichtigsten Softwareanbieter in das Projekt einbezogen werden können. Wichtig ist ebenfalls, dass neben dem elektronischen Datenaustausch mittels der Fallführungsprogramme auch eine elektronische Schnittstelle mit der SVA möglich ist.

§ 51. RÜCKWIRKENDE ÜBERNAHME DES PRÄMIENRESTS

Die Gemeinde Dietlikon begrüsst die Präzisierungen in Bezug auf die Übernahme von ausstehenden Prämienresten sowie die Begrenzung dieser Schuldübernahme auf sechs Monate vor dem Eintritt in die Sozialhilfe.

§ 56. DATENÜBERMITTLUNG SVA AN GEMEINDEN

Die Gemeinde Dietlikon begrüsst die Präzisierungen in § 56 Abs. 2, wonach die Gemeinden bei Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden nur noch dann eine automatische Information erhalten, wenn die Krankenversicherer gegen diese eine Betreuung eingeleitet haben.

Beschluss:

1. Zum Entwurf der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen.
2. Mitteilung an:
 - Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Frau Regierungsrätin Natalie Rickli, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
 - Gemeinderat Roger Würsch
 - Leiter Soziales + Gesellschaft
 - Leiterin Fachbereich Soziales
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: